



Betreff:

öffentlich

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen der Landeshauptstadt Potsdam (Benutzungs- und Gebührensatzung)

Einreicher: FB Soziales und Gesundheit

Erstellungsdatum 15.03.2017

Eingang 922: 15.03.2017

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
05.04.2017		
Gremium		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen der Landeshauptstadt Potsdam (Benutzungs- und Gebührensatzung).

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Die Gebührenerträge wirken sich nicht wesentlich auf den kommunalen Haushalt aus. Die Nutzer der Übergangseinrichtung verfügen in der Regel nicht über ein eigenes Einkommen und die Gebühren werden erlassen.

Für die finanziellen Auswirkungen erfolgte eine Stichtagsauswertung mit Datum vom 22.02.2017. An diesem Tag verfügten 42 AsylbLG-Leistungsberechtigte über ein Einkommen von mehr als 410 €, welche daher die Gebühren für die Unterkunft aus ihrem Einkommen zu bestreiten haben.

Personen	Gebühr a)	Gebühr b)	monatlich a)	monatlich b)	jährlich a)	jährlich b)
42	138,24 €	184,33 €	5.806,08 €	7.741,86 €	69.672,96 €	92.902,32 €

Für die Berechnung wurde aus den Gebühren a) und b) (abhängig von der Verweildauer) ein Mittelwert gebildet, der 81.300,00 € beträgt. Die jährlichen Gebührenforderungen für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnungsverbänden umfassen demnach voraussichtlich etwa 81.300,00 €.

Für die Unterbringung in den von der Landeshauptstadt Potsdam angemieteten Wohnungen werden Gebühren von 6,48 € je Quadratmeter erhoben. Der Kalkulation liegt eine Anzahl von 372 Plätzen in 114 Wohnungen (6.260,28 m²) zugrunde. Somit kann von einer durchschnittlichen Gebühr von rund 110,00 € pro Person ausgegangen werden. Der Erfahrung nach sind ca. 20 % der Bewohner Selbstzahler. Es ergeben sich daraus jährliche Gebührenforderungen von etwa 8.100,00 €.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Zur Aufgabenerfüllung gemäß Landesaufnahmegesetz Brandenburg (LAufnG) unterhält die Landeshauptstadt Potsdam Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung als öffentliche Einrichtungen.

Zur Erfüllung des Aufnahmesolls gemäß Landesaufnahmegesetz war es unumgänglich, weitere Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung zu schaffen.

Die Erhebung von Nutzungsentgelten für den Personenkreis gemäß § 4 LAufnG ist im § 11 LAufnG gesetzlich vorgeschrieben. Die Höhe des Nutzungsentgelts wird von der Landeshauptstadt Potsdam durch Satzung festgesetzt. Die Unterbringung von Personen, die nicht dem Personenkreis gemäß § 4 LAufnG angehören, nimmt die Landeshauptstadt Potsdam als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe wahr, solange eine Versorgung mit Wohnraum nicht möglich ist.

Gemäß § 64 Absatz 1 und 2 Nr. 1 BbgKVerf erhebt die Gemeinde Abgaben, um die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge, soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen. Gebühren für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen sind gemäß § 6 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (KAG Bbg) in der Regel kostendeckend zu kalkulieren.

Der vorliegende Entwurf der Gebührensatzung ist mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) abgestimmt und genehmigungsfähig.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Benutzungs- und Gebührensatzung Asyl

- 1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
- 2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
- 3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
- 4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 3155000 Bezeichnung: Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan		9.783.400	10.368.900	10.368.900	10.398.900	0	40.920.100
Ertrag neu		9.805.750	10.458.300	10.458.300	10.488.300	0	41.210.650
Aufwand laut Plan		20.359.400	21.198.500	21.243.900	21.112.200	0	83.914.000
Aufwand neu		20.359.400	21.198.500	21.243.900	21.112.200	0	83.914.000
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan		-10.576.000	-10.829.600	-10.875.000	-10.713.300	0	-42.993.900
Saldo Ergebnishaushalt neu		-10.553.650	-10.740.200	-10.785.600	-10.623.900	0	-42.703.350
Abweichung zum Planansatz		22.350	89.400	89.400	89.400	0	290.550

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

- 8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
 Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.
 Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja
- 9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

siehe Beschlussvorlage

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen der Landeshauptstadt Potsdam (Benutzungs- und Gebührensatzung) vom

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

§ 11 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) vom 15. März 2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 11 vom 16. März 2016) in der jeweils geltenden Fassung

§ 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der jeweils geltenden Fassung

§§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174) in der jeweils geltenden Fassung

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam unterhält zur vorläufigen Unterbringung von
1. Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen gemäß § 4 LAufnG, zu deren Aufnahme die Landeshauptstadt Potsdam aufgrund des Landesaufnahmegesetzes verpflichtet ist, sowie
 2. sonstigen Zugewanderten, welche aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status nicht (mehr) dem Personenkreis gemäß § 4 LAufnG angehören,
- Übergangseinrichtungen (Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungsverbände, Übergangswohnungen) als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungsverbände der Landeshauptstadt Potsdam sind der Anlage zu entnehmen, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Nutzungsverhältnis

- (1) Die Übergangseinrichtung dient der vorläufigen Unterbringung, solange eine Versorgung mit Wohnraum nicht möglich ist.

- (2) Nutzer der Übergangseinrichtung ist jede Person gemäß § 1 Absatz 1. Anspruch auf Nutzung von Übergangseinrichtungen besteht für Personen, die aufgrund einer Zuweisungsentscheidung des Landes (Zentrale Ausländerbehörde, Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg) der Landeshauptstadt Potsdam zugeordnet werden. Es besteht aber kein Anspruch auf Nutzung einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe.
- (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und den Nutzern der Übergangseinrichtung ist öffentlich-rechtlich.
- (4) Sobald angemessener Wohnraum nachgewiesen oder die Einweisung widerrufen wurde, ist der Nutzer unverzüglich zum Auszug verpflichtet.
- (5) Rechte und Pflichten des Bewohners ergeben sich aus dieser Satzung in Verbindung mit der jeweils geltenden Hausordnung für die betreffende Unterkunft bzw. der Hausordnung zur Wohnung.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Nutzer die Unterkunft bezieht oder aufgrund Zuweisung nutzen kann.
- (2) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt regelmäßig durch schriftliche Verfügung der Landeshauptstadt Potsdam. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

§ 4 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Sobald angemessener Wohnraum nachgewiesen oder die Einweisung widerrufen wurde, ist der Nutzer unverzüglich zum Auszug verpflichtet.
- (2) Räumt ein Nutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg vollstreckt werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Absatz 2).

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt für die Nutzung von Übergangseinrichtungen Gebühren.

- (2) Gebührenpflichtig sind die Nutzer (§ 2 (2) i. V. m. § 1) der jeweiligen Übergangseinrichtung. Gebührenschuldner ist der Nutzer der jeweiligen Übergangseinrichtung. Eltern haften gesamtschuldnerisch für ihre Gebühren und die Gebühren ihrer minderjährigen Kinder, sofern sie gemeinsam eine Unterkunft bewohnen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, ab dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft in der Übergangseinrichtung nutzt oder aufgrund der Zuweisungsentscheidung nutzen kann. Sie endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangseinrichtung beauftragten Bediensteten der Landeshauptstadt Potsdam oder an einen von der Landeshauptstadt Potsdam beauftragten Dritten.

§ 6 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr für den ersten Monat wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse der Landeshauptstadt Potsdam zu entrichten.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit $\frac{1}{30}$ der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet, es sei denn, dass die Übergabe der Unterkunft und der Auszug bis 09:00 Uhr vollzogen sind. Am Tage der Verlegung in eine andere Einrichtung der Landeshauptstadt Potsdam ist unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen nur die Tagegebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (4) Vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalt, Rehabilitationsmaßnahme (Kur), Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches, entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Gebührenmaßstab ist
 - die jeweilige Kapazität der Übergangseinrichtungen,
 - die jeweilige Dauer der Nutzung
 - die jeweilige Zugehörigkeit des Nutzers zu einem Personenkreis gemäß § 1 dieser Satzung

Basis der Berechnung bilden die kalkulierten Gesamtkosten sowie die Platzkapazität der Übergangseinrichtungen. Die kalkulierten Gesamtkosten der Übergangseinrichtungen ergeben sich aus den Preisblättern der Betreiber und den geschlossenen Mietverträgen unter Berücksichtigung von Spitzabrechnungen und Kostenerstattungen des Landes.

- (2) Die Nutzungsgebühr ergibt sich aus der Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Gebührenerlass

- (1) Die Gebühren gemäß § 11 (2) S. 1 LAufnG werden den der Landeshauptstadt Potsdam zugewiesenen Personen erlassen, wenn deren anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 Zwölftes Buch, Sozialgesetzbuch (SGB XII) den jeweiligen Regelbedarf einschließlich Mehrbedarfzuschlägen nach §§ 28, 30 SGB XII i. V. m. der gültigen Regelbedarfsstufenverordnung nicht übersteigt. Die Vermögenswerte sind analog § 90 SGB XII zu betrachten. Es ist eine Bereinigung für im Regelbedarf enthaltene Anteile für Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile vorzunehmen.
- (2) Entsprechendes gilt für die Personen einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 19 (1) SGB XII. Ist der Nutzer dem berechtigten Personenkreis nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zuzuordnen, gelten die Bestimmungen der §§ 7, 11, 12, 20, 21, 24, 28 SGB II entsprechend.
- (3) Bei Ablehnung von SGB II-Leistungen aufgrund von Einkommen und Vermögen ist die Nutzungsgebühr in voller Höhe zu erheben.
- (4) Ist die Differenz zwischen dem Bedarf und anrechenbarem Einkommen niedriger als das zu erhebende Nutzungsentgelt, so ist die Gebühr in Höhe des verbleibenden Einkommens zu erheben.
- (5) Erhält ein Nutzer nachträglich Leistungen von Dritten, so hat er die Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich und unaufgefordert über die Nachzahlung zu informieren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den

.....
Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage zu § 1 Absatz 2

lfd. Nr.	Anschrift der Übergangseinrichtung	Kapazität	Typ	Handicap
1	Am Alten Markt 10, 14467 Potsdam	90	WV	barrierearm
2	Am Havelblick 8, 14473 Potsdam	470	GU	
3	Am Sportplatz 6, 14482 Potsdam	96	GU	
4	An den Kopfweiden 30, 14478 Potsdam	125	WV	barrierefrei
5	An der Alten Zauche 2 B, 14478 Potsdam	215	WV	barrierearm
6	An der Birnenplantage 1, 14476 Potsdam	96	GU	
7	An der Pirschheide 13, 14471 Potsdam	72	GU	
8	David-Gilly-Straße 5, 14469 Potsdam	79	GU	barrierefrei
9	Dortustraße 45 A, 14467 Potsdam	32	GU	
10	Grotrianstraße 13, 14480 Potsdam	45	WV	barrierefrei
11	Handelshof 20, 14478 Potsdam	142	GU	
12	Hegelallee 33, 14467 Potsdam	13	GU	
13	Konsumhof 1-5, 14482 Potsdam	51	GU	
14	Lerchensteig 49-51, 14469 Potsdam	200	GU	
15	Marquardter Chaussee 102, 14469 Potsdam	66	GU	
16	Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam	189	GU	
17	Willy-A.-Kleinau-Weg 3, 14480 Potsdam	96	GU	
18	Zeppelinstraße 55, 14471 Potsdam	140	GU	

Anlage zu § 7 Absatz 2

§ 4 Nr. 1 und 2 LAufnG

Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 4 Nr. 1 und 2 LAufnG genannten Personenkreis pro Person monatlich:

- a) 201,32 € bei einem Aufenthalt bis zu 1 Jahr in den Übergangseinrichtungen gemäß der Anlage zu § 1 Absatz 2
- b) 395,21 € bei einem Aufenthalt von mehr als 1 Jahr in den Übergangseinrichtungen gemäß der Anlage zu § 1 Absatz 2
- c) 6,48 € je m² Wohnfläche bei Unterbringung in einer Übergangswohnung der Landeshauptstadt Potsdam. Die Staffelung nach Aufenthaltsdauer gilt entsprechend.

§ 4 Nr. 3 und 5 bis 8 LAufnG

Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 4 Nr. 3 und 5 bis 8 LAufnG genannten Personenkreis pro Person monatlich:

- a) 138,24 € bei einem Aufenthalt bis zu 6 Monaten in den Übergangseinrichtungen gemäß der Anlage zu § 1 Absatz 2
- b) 184,33 € bei einem Aufenthalt von mehr als 6 Monaten in den Übergangseinrichtungen gemäß der Anlage zu § 1 Absatz 2
- c) 6,48 € je m² Wohnfläche bei Unterbringung in einer Übergangswohnung der Landeshauptstadt Potsdam. Die Staffelung nach Aufenthaltsdauer gilt entsprechend.

§ 4 Nr. 4 LAufnG

Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 4 Nr. 4 LAufnG genannten Personenkreis bei Unterbringung in den Übergangseinrichtungen gemäß der Anlage zu § 1 Absatz 2 pro Person monatlich 184,33 €. Die Nutzungsgebühr beträgt 6,48 € je m² Wohnfläche bei Unterbringung in einer Übergangswohnung der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 1 Nr. 2 dieser Satzung

Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 1 Nr. 2 dieser Satzung genannten Personenkreis bei Unterbringung in den Übergangseinrichtungen gemäß der Anlage zu § 1 Absatz 2 pro Person monatlich 395,21 €. Die Nutzungsgebühr beträgt 6,48 € je m² Wohnfläche bei Unterbringung in einer Übergangswohnung der Landeshauptstadt Potsdam.